

## Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

### **Entwurf eines Geodateninfrastrukturgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GDIG LSA)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/1786**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Holger Stahlknecht

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr, den Gesetzentwurf mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 0 : 4

Gerald Grünert  
stellv. Ausschussvorsitzender

*Die Drucksache 5/2003 wird hiermit für nichtig erklärt.*



Gesetzentwurf der Landesregierung

**Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt  
(GDIG LSA)<sup>1</sup>.**

**Teil 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Ziel des Gesetzes**

Dieses Gesetz regelt den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur.

**§ 2  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Behörden.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1)

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

**Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt  
(GDIG LSA)<sup>1</sup>.**

**§ 1  
Ziel des Gesetzes**

unverändert

**§ 2  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für

- 1. Behörden im Sinne von § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt,**
- 2. öffentliche Gremien, die Behörden beraten,**
- 3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Behörden des Landes,
2. die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie unter der Kontrolle des Landes oder einer unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts
  - a) eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen oder
  - b) eine öffentliche Dienstleistung erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.

Sind einer Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes übertragen (Beliehene), so ist sie insoweit Behörde.

(3) Kontrolle nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Land, eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts allein

**des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen und die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen, die im Zusammenhang mit der Umwelt steht, insbesondere eine solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge.**

(2) wird gestrichen

(2) **Eine** Kontrolle nach Absatz 1 \_\_\_\_\_ Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Land\_ **oder** eine oder mehrere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen

oder zusammen, mittelbar oder unmittelbar

1. die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person innehaben oder
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person bestimmen können oder wenn
3. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre unmittelbar vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht Behörde.

(5) Ein öffentliches Gremium, das eine Behörde nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 berät, gilt als Teil der Behörde, die dessen Mitglieder beruft.

Rechts \_\_\_\_\_ mittelbar oder unmittelbar

1. die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte bei der juristischen Person **des Privatrechts** innehaben oder
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person **des Privatrechts** bestimmen können oder wenn
3. die **natürliche oder juristische** Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe \_\_\_\_\_ besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere wenn ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

**(3) Dieses Gesetz gilt nicht für**

1. **den Landtag, es sei denn, er nimmt öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahr,**
2. **andere oberste Landesbehörden, soweit sie in gesetzgebender Eigenschaft handeln,**
3. **die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden.**

(5) wird gestrichen

(6) Dieses Gesetz gilt ungeachtet der Regelung in Absatz 2 Nr. 3 auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts (Dritte), denen nach § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird, soweit diese über die Geodateninfrastruktur Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten bereitstellen.

### § 3 Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme, Techniken oder Daten unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(6) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten und Vereinbarun-

(6) wird gestrichen

### § 3 Allgemeine Begriffe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von **Geodaten oder** die \_\_\_\_\_ Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme, Techniken oder Daten \_\_\_\_\_.

(5) unverändert

(6) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, **Netzdiensten**

gen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren, in Verbindung mit der Aufgabe, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(7) Geodatenportal ist eine Zugangsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

#### § 4

##### Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und

1. sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beziehen,
2. in elektronischer Form vorliegen,
3. bereitgehalten werden für oder vorhanden sind bei
  - a) einer Behörde und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen und
    - aa) von einer Behörde erstellt wurden,
    - bb) bei einer solchen eingegangen sind oder
    - cc) von dieser Behörde verwaltet oder aktualisiert werden

**und -technologien**, Vereinbarungen über gemeinsame Nutzung, Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren\_ in Verbindung mit der Aufgabe, Geodaten verschiedener Herkunft **so** verfügbar zu machen, **dass Interoperabilität gegeben ist.**

(7) unverändert

#### § 4

##### Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und

1. sich auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beziehen,
2. in elektronischer Form vorliegen,
3. \_\_\_\_\_ vorhanden sind bei
  - a) einer **in § 2 Abs. 1 genannten Stelle** und unter ihren öffentlichen Auftrag fallen **sowie**
    - aa) von **ihr** erstellt wurden,
    - bb) bei **ihr** eingegangen sind oder
    - cc) von **ihr** verwaltet oder aktualisiert werden oder

oder

- b) Dritten, denen gemäß § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird

und

4. eines oder mehrere Themen der Anlage betreffen.

(2) Sind mehrere identische Kopien derselben Geodaten bei verschiedenen Behörden vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die verschiedenen Kopien abgeleitet sind. § 10 bleibt unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodaten enthalten sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nur dann für Geodaten der Kommunen, wenn ihre elektronische Erfassung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Die in den Grundbüchern enthaltenen Daten werden von diesem Gesetz nicht erfasst.

(6) Geodaten und Geodatendienste, an denen Rechte geistigen Eigentums Dritter bestehen, unterliegen diesem Gesetz nur, wenn und soweit diese Dritten zugestimmt haben.

- b) **natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts** (Dritte\_), denen gemäß § 8 Abs. 3 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird

**oder für diese bereitgehalten werden und**

4. eines oder mehrere Themen der Anlage betreffen.

(2) Sind **bei mehreren in § 2 Abs. 1 genannten Stellen Kopien von Geodaten** vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Geodaten, von **denen die Kopien gefertigt wurden (Referenzversion)**. § 10 bleibt unberührt.

(3) unverändert

(4) \_\_\_\_\_ Dieses Gesetz **gilt** für Geodaten der Kommunen, **Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften nur dann**, wenn ihre elektronische Erfassung oder Bereitstellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) unverändert

(6) unverändert

## Teil 2 Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

### § 5 Geodaten

(1) Behörden haben die Geodaten nach § 4 Abs. 1 auf der Grundlage des Geobasisinformationssystems gemäß § 21 Abs. 1 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt zu erfassen und zu führen.

(2) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren oder mehrerer Länder erstreckt, stimmen die zuständigen Behörden mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder oder des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

### § 6 Netzdienste

(1) Die Behörden gewährleisten, dass die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten mindestens über die nachfolgenden Dienste bereitgestellt werden:

1. Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodattendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),
2. Dienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geo-

---



---

### § 5 Geodaten

(1) **Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen** haben die Geodaten \_\_\_\_\_ auf der Grundlage des Geobasisinformationssystems gemäß § 21 Abs. 1 **des** Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt zu erfassen und zu führen.

(2) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren **Landes** oder mehrerer **anderer** Länder erstreckt, stimmen die zuständigen, **in § 2 Abs. 1 genannten Stellen** mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder oder des Bundes die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

### § 6 Netzdienste

(1) Die **in § 2 Abs. 1 genannten Stellen** gewährleisten, dass die bei ihnen vorgehaltenen Geodaten und Metadaten mindestens über die nachfolgenden Dienste bereitgestellt werden:

1. Dienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodattendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen (Suchdienste),
2. Dienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geo-

daten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),

3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Dienste, die es ermöglichen, Geodaten geodätisch umzuwandeln (Transformationsdienste),
5. Dienste, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten).

(2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über computergestützte Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierungen von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,

daten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie in der Größe zu verändern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen (Darstellungsdienste),

3. Dienste, die das Herunterladen \_\_\_\_\_ von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Dienste, die es ermöglichen, Geodaten geodätisch umzuwandeln (Transformationsdienste),
5. Dienste, die es erlauben, Anforderungen an Geodaten zu definieren und verschiedene Geodatendienste zu kombinieren (Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten).

(2) unverändert

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierungen von Geodaten und Geodatendiensten,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,

5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten sowie
6. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten zuständigen Behörden.

### **§ 7 Metadaten**

(1) Die Behörden, welche Geodaten als Referenzversion im Sinne von § 4 Abs. 3 und Geodatendienste gemäß § 3 Abs. 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten aktuell zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,
5. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde und
6. Bedingungen für den Zugang einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe, die Nutzung

5. **die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung der Geodaten und Geodatendienste zuständigen Stellen** sowie
6. **Bedingungen für den Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten und deren Nutzung.**

### **§ 7 Metadaten**

(1) **Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen**, welche Geodaten als Referenzversion \_\_\_\_\_ und Geodatendienste \_\_\_\_\_ bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten aktuell zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens \_\_\_\_\_ Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung **von Geodaten**,
3. Qualitätsmerkmale,
4. geografischer Standort,
5. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständigen **Stellen** und
6. Bedingungen für den Zugang **zu Geodaten und deren Nutzung** einschließlich bestehender Beschränkungen und

sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten sind mindestens zu folgenden Aspekten Angaben zu führen:

1. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen,
2. Qualitätsmerkmale und
3. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige Behörde.

### § 8

#### Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt

(1) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste sind über Netzdienste interoperabel bereitzustellen.

(2) Der Zugang zu Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten erfolgt über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt.

deren Gründe \_\_\_\_\_ sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten sind mindestens **Angaben** zu folgenden Aspekten \_\_\_\_\_ zu führen:

1. **Klassifizierung von Geodatendiensten,**
2. Qualitätsmerkmale,
3. die für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständigen **Stellen und**
4. Bedingungen für den Zugang **zu Geodatendiensten und deren Nutzung** einschließlich bestehender Beschränkungen und deren Gründe sowie gegebenenfalls anfallende Geldleistungen.

### § 8

#### Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt

(1) **Metadaten, Geodaten, Geodatendienste und Netzdienste werden als Bestandteile einer landesweiten Geodateninfrastruktur so bereitgestellt, dass Interoperabilität und eine Verknüpfung über ein elektronisches Netzwerk, das europäischen Normen entspricht, gegeben ist.**

(2) **Ein** Zugang zu Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten erfolgt über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Geodaten, Geodatendienste und Metadaten Dritter können über das Geodatenportal bereitgestellt werden, sofern diese sich verpflichten, sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen.

(4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 an das Geodatenportal hat unter Beachtung der im Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 701) und im Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) festgelegten Grundsätze des Schutzes personenbezogener Daten zu erfolgen.

(5) Die nationale Anlaufstelle auf Bundesebene nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG wird durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt.

(6) Im Benehmen mit den betroffenen Fachministerien kann das für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung organisatorische und technische Vorgaben treffen sowie Einzelheiten zu Organisation und Verfahren der Kontaktstelle regeln.

(3) unverändert

(4) **Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können jedoch auch eigene Geodatendienste im Internet bereitstellen.**

(5) Die nationale Anlaufstelle auf Bundesebene nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG **des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. EU Nr. L 108 vom 25. April 2007, S. 1)** wird durch eine ressortübergreifende Kontaktstelle unterstützt.

(6) wird gestrichen

**§ 9**  
**Allgemeine Nutzung**

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der §§ 10 und 11 öffentlich verfügbar bereitzustellen.

**§ 10**  
**Schutz öffentlicher und sonstiger Belange**

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Diensten nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder die öffentliche Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden im Sinne des § 2 Abs. 2,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder

**§ 9**  
**Allgemeine Nutzung**

unverändert

**§ 10**  
**Schutz öffentlicher und sonstiger Belange**

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über einen Suchdienst \_\_\_\_\_ kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung **hätte**, es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und **Geodatendiensten über die in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 genannten Dienste** kann beschränkt werden, wenn dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die **öffentliche Sicherheit** oder die **Verteidigung**,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen **der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen**,
3. die Durchführung eines **anhängigen** Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, **ordnungswidrigkeitsrechtlicher** oder **disziplinarischer** Ermittlungen oder

4. den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden. Soweit

1. durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Der Zugang zu Daten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinn des Satzes 3 Nr. 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Informationen, die private Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich

4. den Zustand der Umweltbereiche, auf die sich die **Geodaten und Geodatendienste** beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse am Zugang überwiegt.  
 \_\_\_\_\_ Soweit

1. durch den Zugang zu Geodaten personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden oder
2. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse **am** Zugang überwiegt. \_\_\_\_\_ Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz **2** geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die Behörde hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes **2** Nr. 2 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die Behörde dies verlangt, haben mögliche Betroffene darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Informationen, die private Dritte einer Behörde übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissi-

gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 8 genannten Gründe abgelehnt werden.

(3) Gegenüber Behörden im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sowie gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
4. die öffentlichen Sicherheit,
5. die Verteidigung oder
6. die internationalen Beziehungen

gefährdet werden.

onen kann nicht unter Berufung auf die in **Satz 1 Nrn. 2 und 4, Satz 2 und 6** genannten Gründe abgelehnt werden.

(3) Gegenüber **den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen**

\_\_\_\_\_, gegenüber entsprechenden Stellen der Länder, des Bundes, der Kommunen und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten beschränkt werden, wenn hierdurch

1. **die internationalen Beziehungen, die öffentliche Sicherheit oder die Verteidigung oder**
2. **die Durchführung eines anhängigen Gerichtsverfahrens, der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen**
3. wird gestrichen
4. wird gestrichen
5. wird gestrichen
6. wird gestrichen

gefährdet werden.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 11 Kosten und Lizenzen

(1) Behörden, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 und 4 und Geodatendienste nach § 3 Abs. 3 anbieten, können für deren Nutzung Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder, wenn notwendig, Lizenzen in sonstiger Form festsetzen.

(2) Behörden, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 und 4 und Dienste nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 anbieten, können für deren Nutzung Geldleistungen fordern.

(3) Die Ergebnisse der Suchdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Ergebnisse der Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen; die Behörde kann die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Abweichend von Satz 1 können für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(5) Soweit von Behörden nach § 2 oder von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft gemäß Absätzen 1

(4) wird gestrichen

### § 11 Kosten und Lizenzen

(1) **Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen**, die Geodaten \_\_\_\_\_ und Geodatendienste \_\_\_\_\_ anbieten, können für deren Nutzung Haftungsausschlüsse **vorsehen und** \_\_\_\_\_ Lizenzvereinbarungen **treffen** \_\_\_\_\_.

(2) **Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen**, die Geodaten \_\_\_\_\_ und Dienste nach § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 anbieten, können für deren Nutzung Geldleistungen fordern.

(3) \_\_\_\_\_ Suchdienste \_\_\_\_\_ stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung.

(4) \_\_\_\_\_ Darstellungsdienste \_\_\_\_\_ stehen der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. **Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen können** die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, für einen kommerziellen Zweck sowie die Möglichkeit des Ausdrucks unterbinden. Abweichend von Satz 1 können für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden.

(5) Soweit von **den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen** oder von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft

und 2 Geldleistungen gefordert oder diesen Lizenzen erteilt werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen Behörden vereinbar sein. Die von Behörden oder Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen übersteigen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der Behörden, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(6) Soweit Behörden im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, findet Absatz 5 Satz 1 und 2 auch auf diese Anwendung. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(7) Bedingungen für den Zugang und die Nutzung durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sind einheitlich zu gestalten.

gemäß **den** Absätzen 1 und 2 Geldleistungen gefordert oder diesen Lizenzen erteilt werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen **geodatenhaltenden Stellen** vereinbar sein. Die von **den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen** oder Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft geforderten Geldleistungen übersteigen nicht das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite, wobei die Selbstfinanzierungserfordernisse der **in § 2 Abs. 1 genannten Stelle, die** die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(6) Soweit **geodatenhaltende Stellen der Länder**, des Bundes \_\_\_\_\_ oder anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, findet Absatz 5 Satz 1 und 2 auch auf diese Anwendung. Satz 1 gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für durch internationale Übereinkünfte geschaffene Einrichtungen, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(7) wird gestrichen

### Teil 3 Schlussbestimmungen

#### § 12 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, Artikel 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG Rechtsverordnungen

1. zur Erzeugung, Aktualisierung und Spezifikation von Metadaten,
2. zur Interoperabilität, Harmonisierung und Spezifikation von Geodaten und Geodatendiensten,
3. zu Spezifikationen von Netzdiensten,
4. zu Zugangsbedingungen für Nutzung von Daten und Diensten und
5. zu Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union

zu erlassen.

#### § 13 Finanzielle Auswirkungen

Die Landesregierung wird beauftragt, spätestens ein Jahr nach

---

#### § 12 Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, \_\_\_\_\_ 17 Abs. 8 und Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG \_\_\_\_\_Verordnungen

1. zur Erzeugung, Aktualisierung und Spezifikation von Metadaten,
2. zur Interoperabilität, Harmonisierung und Spezifikation von Geodaten\_\_\_\_\_ und Geodatendiensten,
3. zu Spezifikationen von Netzdiensten,
4. zu Zugangsbedingungen für **die** Nutzung von **Geodaten** und **Geodatendiensten** und
5. zu Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union

zu erlassen.

**(2) Das für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, organisatorische und technische Vorgaben hinsichtlich der nach § 8 Abs. 5 einzurichtenden Kontaktstelle zu treffen sowie Einzelheiten zu deren Organisation und Verfahren durch Verordnung zu regeln.**

#### § 13 Finanzielle Auswirkungen

**(1) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die**

Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen nach § 12, die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Kommunen zu ermitteln.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

**Erfassung der Metadaten zu den Themen nach Anhang I und Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG entstehenden notwendigen Personalkosten werden 2010 auf Einzelnachweis bis zu einer Höhe von 1 500 Euro je Landkreis oder kreisfreier Stadt erstattet.**

**(2) Die Landesregierung hat spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten von Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16, \_\_\_\_\_ 17 Abs. 8 oder Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Kommunen zu ermitteln und dem Landtag darüber schriftlich zu berichten.**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft. **Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.**

**Anlage  
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 4)****Anlage  
(zu § 4 Abs. 1 Nr. 4)**

Geodathemen der Anhänge I bis III der Richtlinie 2007/2/EG: unverändert

1. Themen nach Anhang I der Richtlinie 2007/2/EG

- a) Koordinatenreferenzsysteme
- b) Geografische Gittersysteme
- c) geografische Bezeichnungen
- d) Verwaltungseinheiten
- e) Adressen
- f) Flurstücke oder Grundstücke
- g) Verkehrsnetze
- h) Gewässernetz
- i) Schutzgebiete

2. Themen nach Anhang II der Richtlinie 2007/2/EG

- a) Höhe
- b) Bodenbedeckung
- c) Orthofotografie
- d) Geologie

3. Themen nach Anhang III der Richtlinie 2007/2/EG

- a) Statistische Einheiten
- b) Gebäude
- c) Boden
- d) Bodennutzung

- e) Gesundheit und Sicherheit
- f) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste
- g) Umweltüberwachung
- h) Produktions- und Industrieanlagen
- i) Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen
- j) Verteilung der Bevölkerung – Demografie
- k) Bewirtschaftungsgebiete / Schutzgebiete / geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten
- l) Gebiete mit naturbedingten Risiken
- m) Atmosphärische Bedingungen
- n) Meteorologisch-geografische Objekte
- o) Ozeanografisch-geografische Objekte
- p) Meeresregionen
- q) Biogeografische Regionen
- r) Lebensräume und Biotope
- s) Verteilung der Arten
- t) Energiequellen
- u) Mineralische Bodenschätze